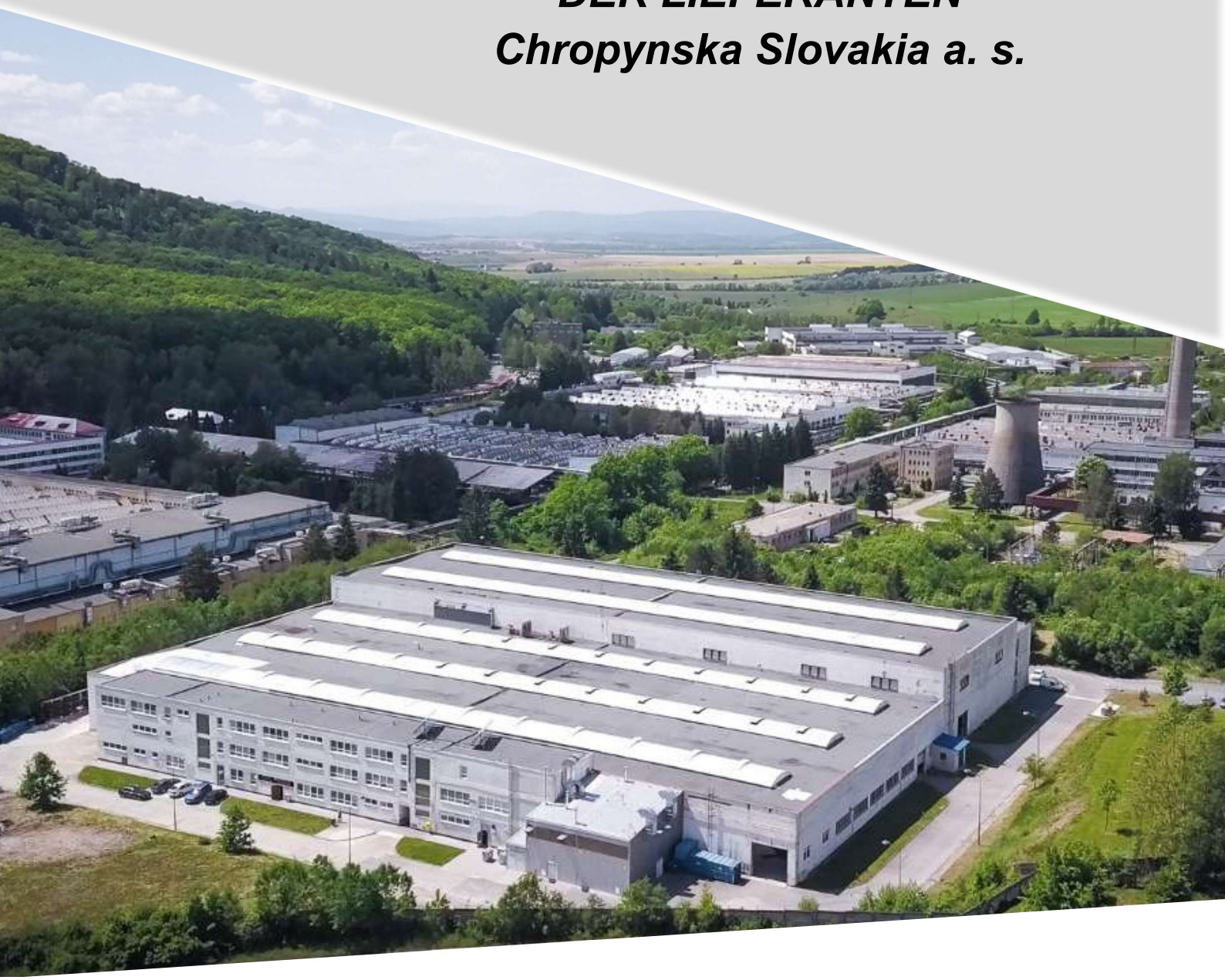
ALLGEMEINE QUALITÄTSBEDINGUNGEN DER LIEFERANTEN
Chropynska Slovakia a. s.



CHROPYNSKA

Engineering. Production. Flexibility.

Inhaltsübersicht

1 Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und erbrachten Dienstleistungen 3

2 Qualitätsplanung bei Lieferanten 3

3 Wechselbeziehungen zwischen externen Anbietern und der Organisation – Ansprechpartner 4

4 Kompetenzen und Qualifikation des Personals 4

5 Bewusstsein der Mitarbeiter 5

6 Zugangsrecht 5

7 Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem und das Änderungsmanagement 5

8 Steuerung und Überwachung der Leistungsfähigkeit externer Anbieter 5

9 Grundlegende Voraussetzungen und Maßnahmen 6

9.1 Technische Unterlagen 6
9.2 Steuerung von Konstruktion und Entwicklung 6
9.3 Konfigurationsmanagement 6
9.4 Besondere Anforderungen, kritische Teile oder Schlüsselmerkmale 6
9.5 Beurteilung und Bestätigung der Herstellbarkeit 6
9.6 Risikomanagement 6
9.7 Kontrollprozess beim Lieferanten 7
9.8 Verifizierungs- und Validierungstätigkeiten 7
9.9 Aufbewahrung von Qualitätsdaten 7
9.10 Maßnahmen des Lieferanten im Falle von Fehlern 7
9.10.1 Abweichungsgenehmigung 7
9.11 Verpackung und Kennzeichnung 7
9.11.1 Dokumentation 8
9.12 Prüf- / Kontrollmittel - Kalibrierung 8
9.13 Prüfung der gelieferten Vertragsprodukte und Dienstleistungen 8
9.14 Bearbeitung von Beschwerden durch den Lieferanten 9
9.15 Zuverlässigkeit der Versorgung 9

Begriffe und Abkürzungen

CHR SK – Chropynska Slovakia a.s.

1 Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und erbrachten Dienstleistungen

Die allgemeinen Qualitätsbedingungen der Lieferanten von CHR SK dienen dazu, die Anforderungen an die Lieferanten zu definieren und auch die Verfahren festzulegen, die zur Bestimmung der Qualität der Zukaufteile erforderlich sind.

Die Lieferanten tragen die uneingeschränkte Verantwortung für die Qualität und einwandfreie Ausführung der gelieferten Teile/Materialien. Die primäre Fertigungsverantwortung für die im gelieferten Endprodukt verwendeten Kaufteile liegt beim Lieferanten. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit der gelieferten Produkte.
Vergibt der Lieferant einen Teil der Produktion an Unterauftragnehmer, so müssen die Qualitätssicherungsanforderungen an die Lieferanten auch gegenüber deren Unterauftragnehmern umgesetzt werden. Der Lieferant bleibt jedoch für die Qualität der Lieferungen an die CHR SK verantwortlich.
CHR SK erwartet von ihren Lieferanten und Unterlieferanten, dass sie die organisatorischen und technischen Voraussetzungen schaffen, um die Sicherheit ihrer Produkte zu erhöhen und die Produkthaftungsrisiken zu minimieren.
Alle Produkte, die an CHR SK geliefert werden, müssen den aktuellen gesetzlichen Normen (z.B. in Bezug auf Umwelt, Elektrizität und Magnetismus) entsprechen, die in dem jeweiligen Land gelten.
Gleichzeitig ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass in seiner Organisation ein wirksames Qualitätsmanagementsystem vorhanden ist.

Das Hauptziel des Prozesses der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen der CHR SK aus Sicht dieses Dokuments ist die Sicherstellung einer stabilen Qualität von Produkten und Lieferungen innerhalb der geforderten Zeit und des geforderten Preises, so dass der Umfang der Durchführung der Eingangskontrolle in der CHR SK in der Folge reduziert werden kann.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten muss auf eine kontinuierliche Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen ausgerichtet sein. Die Ziele lauten: "Null Fehler", 100%ige Liefertreue sowie Kostenreduzierung sowohl für Produkte als auch für Dienstleistungen. Darunter versteht man die Gesamtzufriedenheit des Kunden (CHR SK) mit seinen Lieferungen und Leistungen, die mindestens einmal jährlich in der "Lieferantenbewertung" zum Ausdruck kommt.“

2 Qualitätsplanung bei Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, den eigenen Produktionsprozess und die Qualitätssicherung in eigener Verantwortung so zu planen, zu organisieren und durchzuführen, dass ein umfassendes Qualitätsmanagement gewährleistet ist.

Vor jedem neuen Auftrag müssen die spezifischen Qualitätsanforderungen an die zu liefernde Produkte und Dienstleistungen mit dem Vertreter des Kunden abgesprochen werden. Der Lieferant hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen zu prüfen und gegebenenfalls weitere Informationen vom Kunden anzufordern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung gemäß allen bereitgestellten

technischen Angaben auszuführen, einschließlich Zeichnungsunterlagen, Spezifikationen, Prozessanforderungen, Arbeitsanweisungen und sonstigen Anforderungen, die in der Bestellung oder im Vertrag festgelegt sind. Stellt der Lieferant Unklarheiten, Widersprüche oder fehlende Angaben fest, muss er den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren und vor Beginn der Ausführung eine schriftliche Klärung einholen.

Der Lieferant darf ausschließlich von der Organisation oder dem Kunden freigegebene Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, Technologien und Einrichtungen verwenden. Änderungen am freigegebenen Status müssen vorab mitgeteilt und genehmigt werden. Ein Produkt oder eine Dienstleistung darf erst freigegeben werden, wenn alle festgelegten Anforderungen erfüllt und die vorgeschriebenen Freigaben erteilt wurden.

Der Kunde hat das Recht, die gelieferten Fertigprodukte direkt beim Lieferanten zu übernehmen und zu prüfen, wenn dies bei der Bestellung vereinbart wurde.

Im Falle von Qualitätsmängeln oder Unzulänglichkeiten im System des Lieferanten hat der Kunde das Recht, die Einhaltung seiner Anforderungen an Ort und Stelle zu überprüfen. Je nach Sachlage kann diese Prüfung in Form einer technischen Beratung durchgeführt werden.

Der Kunde, die Organisation sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden sind berechtigt, beim Lieferanten Audits des Managementsystems, der Prozesse oder der Produkte durchzuführen. Der Audittermin ist zwischen den Parteien mit angemessenem Vorlauf abzustimmen, sofern vertragliche oder regulatorische Anforderungen keine abweichende Regelung vorsehen.

3 Wechselbeziehungen zwischen externen Anbietern und der Organisation – Ansprechpartner

CHR SK erwartet von seinen Lieferanten die Benennung verantwortlicher Ansprechpartner für die Bereiche Logistik, Vertrieb und Qualität. Ziel ist es, sicherzustellen, dass alle Fragen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt, der Bestellung, der Lieferung, der Produktqualität, Reklamationen und dem Änderungsmanagement präzise und zeitnah durch eine konkret verantwortliche Person bearbeitet werden.
Die Ansprechpartner sind bereits in der Angebotsphase zu benennen. Ihre Angaben werden im ERP-System des Kunden unter der Lieferantennummer erfasst. Der Lieferant ist verpflichtet, CHR SK unverzüglich über Änderungen der Ansprechpartner oder ihrer Kontaktdaten zu informieren.

4 Kompetenzen und Qualifikation des Personals

Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass Personen, die Tätigkeiten ausführen, welche die Konformität eines Produkts oder einer Dienstleistung mit den Anforderungen beeinflussen, insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sonderprozessen (z. B. ZfP-Prüfungen, Schweißen, Lackieren, Wärmebehandlung usw.), fachlich geeignet sind und über die erforderlichen Qualifikationen, Schulungen, Zertifikate oder Befugnisse gemäß den technischen, kundenspezifischen, gesetzlichen und normativen Anforderungen verfügen. Auf Anfrage der Organisation hat der Lieferant dokumentierte Informationen vorzulegen, aus denen die Qualifikation und Kompetenz des betreffenden Personals sowie die Gültigkeit seiner Befugnisse hervorgehen.

5 Bewusstsein der Mitarbeiter

Der Lieferant stellt sicher, dass sich alle Mitarbeiter ihres Beitrags zur Qualität der Produkte oder Dienstleistungen bewusst sind. Die Mitarbeiter müssen die Bedeutung ihrer Arbeit im Hinblick auf die Produktsicherheit während der gesamten Nutzungsdauer des Produkts verstehen. Der Lieferant fördert ethisches Verhalten, Integrität, Transparenz und die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen sowie die Meldung unethischen Verhaltens.

6 Zugangsrecht

CHR SK, der Kunde, der Vertreter der staatlichen Qualitätssicherung (GQAR) sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden sind berechtigt, zum Zweck der Durchführung von Audits, Inspektionen, Verifizierungen oder staatlichen Qualitätssicherungsprüfungen die Räumlichkeiten des Lieferanten zu betreten und auf relevante Prozesse, Einrichtungen, Produkte und dokumentierte Informationen zuzugreifen. Diese Anforderung gilt für alle Ebenen der Lieferkette, einschließlich der Unterlieferanten.

7 Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem und das Änderungsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem aufrechtzuerhalten, vom Kunden benannte oder freigegebene Unterlieferanten und Prozessressourcen einzusetzen, die Verwendung gefälschter oder nachgeahmter Teile zu verhindern und alle relevanten Anforderungen, einschließlich der Kundenanforderungen, an seine Unterlieferanten weiterzugeben.

Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, das Unternehmen unverzüglich über geplante oder bereits umgesetzte Änderungen an Prozessen, Produkten, Dienstleistungen, Produktionsstandorten oder Unterlieferanten zu informieren und, sofern erforderlich, vorab dessen Genehmigung einzuholen. Ebenso hat er das Unternehmen über die geplante Ausmusterung, Einstellung der Produktion oder Entsorgung von Produkten, Materialien, Prozessen oder Dienstleistungen zu informieren und dessen Genehmigung einzuholen. Auf Anfrage hat der Lieferant Muster zur Freigabe, Verifizierung, Untersuchung oder für Audits bereitzustellen und die entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen während der festgelegten Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

Der Lieferant ist verpflichtet, vom Kunden oder von CHR SK benannte oder freigegebene externe Anbieter einzusetzen, sofern dies in der Bestellung, der Kundendokumentation oder der technischen Spezifikation festgelegt ist.

8 Steuerung und Überwachung der Leistungsfähigkeit externer Anbieter

Die Leistung der Lieferanten wird von CHR SK regelmäßig gemäß dem internen Lieferantenbewertungsprozess überwacht und bewertet. Die Bewertung umfasst die Qualität der Lieferungen, die Einhaltung von Terminen, die Ergebnisse aus Reklamationen und Audits sowie die Fähigkeit, die festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Die Bewertungsergebnisse können sich auf die Freigabe des Lieferanten für eine weitere Zusammenarbeit auswirken.

9 Grundlegende Voraussetzungen und Maßnahmen

Vor der Weitergabe einer Bestellung oder vertraglicher Anforderungen an einen externen Anbieter ist CHR SK verpflichtet, die Angemessenheit, Vollständigkeit und Eindeutigkeit sämtlicher Anforderungen zu überprüfen.

9.1 Technische Unterlagen

Die Qualitätsanforderungen, die erfüllt werden müssen, sind in den technischen Unterlagen enthalten, z. B. Zeichnungen, Materialspezifikationen, Produktlieferrichtlinien, Lieferbedingungen. Der Lieferant erhält vom Kunden stets die neuesten technischen Unterlagen in gedruckter Form oder in Datenform (elektronisch). Der Lieferant stellt sicher, dass die Fertigung und Prüfung nach den ihm vorgelegten und gemeinsam vereinbarten Unterlagen erfolgt.

9.2 Steuerung von Konstruktion und Entwicklung

Der für die Entwicklung und Konstruktion des Produkts oder der Dienstleistung verantwortliche Lieferant muss sicherstellen, dass diese entsprechend den geltenden Anforderungen gesteuert, verifiziert, validiert und freigegeben werden.

9.3 Konfigurationsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, das Konfigurationsmanagement des Produkts sicherzustellen. Dieses umfasst die Identifizierung, Erfassung, Nachverfolgung und Freigabe von Änderungen an der technischen Dokumentation, den Materialien, Komponenten und Prozessen

9.4 Besondere Anforderungen, kritische Teile oder Schlüsselmerkmale

Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle von der Organisation oder dem Kunden festgelegten besonderen Anforderungen, kritischen Teile und Schlüsselmerkmale identifiziert, gelenkt und erfüllt werden.

9.5 Beurteilung und Bestätigung der Herstellbarkeit

Vor der Auftragsbestätigung muss der Lieferant prüfen, ob unter Einhaltung der Kundenanforderungen und unter Berücksichtigung eigener oder eventuell zusätzlicher externer Produktionsstätten eine sichere Produktion möglich ist, die gleichzeitig alle geforderten Qualitätsparameter erfüllt. Stellt der Lieferant fest, dass er die geforderten Qualitätsparameter nicht einhalten kann, muss er das weitere Vorgehen mit dem Kunden abstimmen. Zur Bestätigung der frist- und qualitätsgerechten Herstellbarkeit ist dem Besteller des Kunden eine Auftragsbestätigung in schriftlicher oder elektronischer Form zuzusenden.

9.6 Risikomanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern, die sich auf die Qualität, den Liefertermin oder die Konformität des Produkts auswirken können. Auf Anfrage hat er der Organisation die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

9.7 Kontrollprozess beim Lieferanten

Der Lieferant muss vor Produktionsbeginn die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Verifizierung des Produkts und des Herstellungsprozesses festlegen sowie die Rückverfolgbarkeit des Herstellungsprozesses sicherstellen.

9.8 Verifizierungs- und Validierungstätigkeiten

CHR SK, ihre Kunden und die zuständigen Aufsichtsbehörden behalten sich das Recht vor, beim Lieferanten die Verifizierungs- und Validierungstätigkeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um die Konformität von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen mit den festgelegten Anforderungen zu bestätigen. Diese Tätigkeiten können Audits des Qualitätsmanagementsystems, Prozessaudits, Produktprüfungen, Erstmusterprüfungen (FAI), Dokumentationsprüfungen, die Validierung von Sonderprozessen sowie die Teilnahme an Prüfungen, Kontrollen und Produktabnahmen umfassen. Der Lieferant ist verpflichtet, angemessen mitzuwirken und den Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie zu den relevanten dokumentierten Informationen zu ermöglichen.

9.9 Aufbewahrung von Qualitätsdaten

Der Lieferant ist für die Zusammenstellung, Pflege und Archivierung der Dokumentation über die ständige Inspektionstätigkeit verantwortlich. Auf Verlangen von CHR SK ist der Lieferant verpflichtet, Vertretern von CHR SK Zugang zu dieser Dokumentation zu gewähren.

9.10 Maßnahmen des Lieferanten im Falle von Fehlern

Wird während der Produktion ein Fehler am Produkt oder an der Leistung festgestellt, muss der Produktionsprozess sofort unterbrochen werden und es müssen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

9.10.1 Abweichungsgenehmigung

Im Falle einer Abweichung von der Produktspezifikation (Zeichnung, technische Lieferbedingungen, Material, Materialeigenschaften usw.) muss der Lieferant den Kunden vor der Lieferung der Produkte um Genehmigung der Abweichung bitten. Hierfür muss die schriftliche Zustimmung des Kunden über den auf der Bestellung angegebenen Ansprechpartner eingeholt werden.
Der Kunde kann diese Abweichung formlos gewähren, indem er z.B. einen handschriftlichen Vermerk auf der Zeichnung macht und diesen per E-Mail an den Lieferanten schickt. Die Zustimmung des Kunden zur Abweichung muss den Lieferscheinen beigefügt werden (Kopie der E-Mail).

9.11 Verpackung und Kennzeichnung

Der Lieferant ist für den Schutz seiner Produkte durch die Verwendung einer geeigneten Verpackung verantwortlich. Bei der Lieferung müssen die Verpackungen und Produkte gemäß den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen und der Verpackungsordnung des Kunden gekennzeichnet werden.

Der Lieferschein und die Verpackungseinheiten (Fertigpackungen, Einzelpackungen) müssen mindestens mit:

- Bestell- / Auftragsnummer
- Menge und Einheit
- allen Teilen des Packstücks müssen die entsprechenden Zeichnungen beigefügt sein

- im Falle einer Lieferung im Rahmen einer Reklamation auch die Reklamationsnummer

Gegebenenfalls zusätzliche Angaben:

- eine Kopie der vom Kunden erteilten Sonderfreigabe (gemäß Kapitel 3.5.1)
- Mitteilung über Teil- oder Restlieferung.

Enthalten (falls in der Bestellung gewünscht):

- Messprotokolle,
- Materialzertifikate,
- Kalibrierungszertifikate für die bei der Prüfung verwendeten Messgeräte.

Materialien, Halbfertigprodukte, Teile und Fertigerzeugnisse müssen deutlich gekennzeichnet und so gelagert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

9.11.1 Dokumentation

Der Lieferant ist verpflichtet, allen Teilen entsprechende Zeichnungen beizufügen, damit die Produkte eindeutig identifizierbar sind.

Darüber hinaus ist er verpflichtet, Messprotokolle zu liefern, sofern diese in den Auftragsunterlagen angegeben sind. Das Format des Messberichts muss den Anforderungen eines Dokuments entsprechen, das eindeutige Informationen über den Wert der kontrollierten Parameter der gelieferten Teile liefert.

Sofern in der Bestellung oder im Vertrag gefordert, ist der Lieferant verpflichtet, zusammen mit der Lieferung eine Konformitätsbescheinigung (Certificate of Conformity) vorzulegen.

9.12 Prüf- / Kontrollmittel - Kalibrierung

Der Lieferant muss mit - Prüf- / Kontrollmitteln ausgestattet sein, damit alle vertraglich vereinbarten Qualitätsparameter überprüft werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, nur geeichte und geprüfte Mess- und Prüfgeräte zu verwenden. Die Kalibrierung ist zu dokumentieren und das Gerät deutlich mit dem Datum der nächsten Kalibrierung zu kennzeichnen.

Alle Universalmessgeräte, einschließlich elektrischer und pneumatischer Instrumente, sowie ortsfeste Kontroll- und Messvorrichtungen, müssen gemäß einem Kalibrierplan kalibriert werden. Die Kalibrierungsintervalle richten sich nach der Art der Geräte und dem Verwendungszweck.

9.13 Prüfung der gelieferten Vertragsprodukte und Dienstleistungen

Der Lieferant ist für die Lieferung der bestellten Vertragsprodukte und -dienstleistungen in Übereinstimmung mit der Spezifikation verantwortlich. Bei der Eingangskontrolle beim Kunden wird die gelieferte Ware grundsätzlich auf Menge, Qualität sowie Transport- und Verpackungsschäden überprüft. Dabei festgestellte Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
Andernfalls hat der Kunde das gelieferte Produkt gemäß den internen Anweisungen zu prüfen und den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er eine Nichtübereinstimmung feststellt.

9.14 Bearbeitung von Beschwerden durch den Lieferanten

Wird bei der Lieferung an CHR SK eine Qualitätsabweichung festgestellt, informiert CHR SK den Lieferanten unverzüglich über diese Tatsache.

Die verbindliche Form der Anzeige ist die Übersendung eines ausgefüllten "Reklamationprotokolls" (Anhang –Prüfbefund) /8D-Berichts.

Der Lieferant bestätigt die Zustellung des Reklamationsberichts/8D-Berichts schriftlich innerhalb von 3 Arbeitstagen.

Der Lieferant antwortet CHR SK ausschließlich in Form eines ausgefüllten Reklamationsberichts/8D-Reports.

Nach Absprache zwischen CHR SK und dem Lieferanten wird über die Form der Korrekturmaßnahmen entschieden.

Werden die fehlerhaften Produkte erst nach Auslieferung an den Kunden festgestellt, werden diese nach vorheriger Terminabsprache auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt. Je nach Zustand der Sache hat der Lieferant unverzüglich und kostenlos den erforderlichen Ersatz zu liefern oder die Reparaturkosten zu tragen.

Sollte aufgrund von Lieferterminen oder anderen Umständen eine sofortige Reparatur erforderlich sein, behält sich der Kunde das Recht vor, die Produkte bei CHR SK reparieren zu lassen und die entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

9.15 Zuverlässigkeit der Versorgung

Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten Mengen, Qualitäten und Termine einzuhalten und zu kontrollieren. Stellt er fest, dass die bestellte Liefermenge nicht zum vereinbarten Termin, nicht in der geforderten Qualität und in der geforderten Menge geliefert werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, den in der Bestellung angegebenen Ansprechpartner unverzüglich zu informieren.
Abweichungen von den vereinbarten Lieferterminen und -mengen fließen auch in die Bewertung der Lieferanten ein, was für den Kunden ein wichtiges Kriterium bei der Vergabe neuer Aufträge ist.